Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 141 (1973)

Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN ZEITUNG

Fragen der Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne—Genf—Freiburg und Sitten

17/1973 Erscheint wöchentlich 26. April 141. Jahrgang Druck und Verlag: Raeber AG Luzern

Instruktion «Immensae caritatis» der Sakramentenkongregation über die Erleichterung des Empfanges der sakramentalen Kommunion in gewissen Fällen

Das Zeugnis seiner unermesslichen Liebe, das Christus seiner Braut, der Kirche, hinterlassen hat, das unsagbare Geschenk der Eucharistie, das jedes andere überragt, ist ein Geheimnis, das wir von Tag zu Tag tiefer erfassen und an dessen heilender Kraft wir immer reichlicher teilhaben sollten. Um daher die Hingebung an die Eucharistie, den Mittel- und Höhepunkt der christlichen Gotteshuldigung, zu fördern, hat die Kirche des öftern mit eifriger Hirtensorge geeignete Verordnungen und Belehrungen erlassen. Die neuen Gegebenheiten der heutigen Zeit scheinen nun — natürlich stets unter Wahrung der Ehrfurcht, die diesem hohen Sakramente gebührt [1] — eine Erleichterung für den Empfang der heiligen Kommunion zu verlangen, damit die Gläubigen durch reichere Teilnahme an der Frucht des Messopfers sich Gott, der Kirche und dem Wohl der Menschen bereitwilliger und eifriger widmen.

In erster Linie muss dafür gesorgt werden, dass der Empfang der heiligen Eucharistie nicht durch Mangel an Personen, die sie austeilen, unmöglich oder schwierig wird. Sodann darf es nicht vorkommen, dass Kranke durch die Vorschrift eines trotz seiner Milderung für sie immer noch zu schweren Fastens des Empfangs der heiligen Kommunion, dieses so wertvollen Trostes der Seele, beraubt werden. Und schliesslich scheint es geziemend zu sein, dass man unter gewissen Umständen Gläubigen, die dies wünschen, erlaubt, die sakramentale Kommunion zweimal am gleichen Tage zu empfangen.

Es werden daher auf Wunsch einiger Bischofskonferenzen folgende Normen aufgestellt:

1. für ausserordentliche Spender der heiligen Kommunion;
2. für die vermehrte Möglichkeit, am gleichen Tag zweimal zu kommunizieren;
3. für die Milderung des eucharistischen Fastens für kranke und alte Menschen;
4. für die Wahrung der Ehrfurcht vor dem heiligen Sakrament bei der Handkommunion.

I. Die ausserordentlichen Spender der heiligen Kommunion

Die Fälle, in denen ein Mangel an Spendern der heiligen Kommunion festzustellen ist, können verschiedener Art sein:
— während der Messe wegen grosser Zahl der Kommunizierenden oder einer besondern Schwierigkeit der Zelebranten;
— ausser der Messe, wenn es wegen grösserer Entfernung schwierig ist, die heiligen Gestalten an den bestimmten Ort zu bringen, besonders wenn es sich um die Wegzehrung für Kranke in Lebensgefahr handelt oder die Zahl der Kranken, vor allem in Spitälern oder ähnlichen Institutionen, mehrere Spen-

[1] Vgl. Konzil von Trient, Sess. 13, Dekret über das Eucharistiesakrament, Kap. 7: Denz. 880 (1646 f.): «Wenn es sich geziemt, dass man zu jeder heiligen Funktion nur heilig hinzutritt, so muss zweifellos, wer als Christ die Heiligkeit und Göttlichkeit dieses himmlischen Sakramentes erfasst hat, um so eifriger darauf achten, dass er nur mit grosser Ehrfurcht und Heiligkeit zu dessen Genusse schreitet. Denn wir lesen beim Apostel die furchterregenden Worte: Wer unwürdig isst und trinkt, isst und trinkt sich das Gericht, da er den Leib des Herrn nicht unterscheidet (1 Kor 11,29). Wer daher kommunizieren will, dem ist das Gebot in Erinnerung zu rufen: «Es prüfe sich also der Mensch» (1 Kor 11,28). Die Gewohnheit der Kirche erklärt uns, dass diese Prüfung sich darauf beziehen muss, dass niemand, der sich einer Todsünde bewusst ist, ohne vorherige sakramentale Beicht zur Eucharistie hintreten darf, selbst wenn ihm scheint, er habe die Sünde in vollkommener Weise bereut. Daher hat das Konzil beschlossen, alle Christen, auch die Priester, denen es kraft ihres Amtes obliegt, die Eucharistie zu feiern, für immer zu verpflichten, diese Übung einzuhalten, ausser es sei kein Beichtvater vorhanden. Wenn der Priester unter dem Druck einer Notwendigkeit ohne vorherige Beicht zelebriert hat, muss er so bald als möglich beichten.» Konzilskongregation, «Sacra Tridentina Synodus», 20. Dezember 1905: AAS 38 1905 f.) 400—406; Congreg. pro Doctrina Fidei, «Normae pastorales circa absolutionem sacramentalem generali modo impertiendam», 31. Juli 1972. Norma I: AAS 64 (1972) 511.

Aus dem Inhalt:

Instruktion «Immensae caritatis» der Sakramentenkongregation über die Erleichterung des Empfanges der sakramentalen Kommunion in gewissen Fällen

Bischof Lachat — ein Opfer des Kulturkampfes

Ausländer unter uns

Folgerichtig, aber doch nicht ernst zu nehmen?

Christenverfolgung in Bulgarien

Amtlicher Teil

der verlangt. Damit nun die Gläubigen, die im Stande der Gnade und in richtiger, frommer Gesinnung die eucharistische Speise empfangen möchten, diese sakramentale Hilfe und Tröstung nicht entbehren müssen, scheint es dem Papste angezeigt, ausserordentliche Spender zu bestimmen, die sich selbst und andern Gläubigen unter bestimmten, im folgenden angegebenen Bedingungen die heilige Kommunion reichen können:

1. Die Ortsordinarien sind ermächtigt, geeigneten, persönlich ernannten Gläubigen zu erlauben, als ausserordentliche Spender einmal oder für eine bestimmte Zeit oder in Notlagen auch für längere Zeit selber das Himmelsbrot zu geniessen oder es andern Gläubigen zu reichen und Kranken ins Haus zu bringen, so oft:

a) kein Priester, Diakon oder Akolyth vorhanden ist;

b) diese wegen anderer Seelsorgsverpflichtungen, Krankheit oder vorgerückten Alters verhindert sind, die heilige Kommunion zu spenden;

c) die Zahl der Kommunizierenden so gross ist, dass die Feier der Messe oder die Austeilung der Eucharistie ausser der Messe zu lange dauern würde.

2. Ebenso haben die Ortsordinarien die Vollmacht, den einzelnen Priestern, welche die heiligen Funktionen vollziehen, zu erlauben, eine geeignete Person zu bestimmen, die in wirklichen Notfällen je dieses eine Mal die Kommunion austeilen soll.

3. Die erwähnten Ortsordinarien können diese Vollmachten den Hilfsbischöfen, Bischofsvikaren und Bischofsdelegierten weitergeben.

4. Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Personen sollen nach der folgenden Ordnung (die der Ordinarius jedoch nach klugem Ermessen auch ändern kann) bestimmt werden: Lektor, Student am Priesterseminar, Ordensmann, Klosterfrau, Katechet, einfacher Gläubiger: Mann oder Frau.

5. In den Oratorien der religiösen Gemeinschaften beider Geschlechter kann die Erlaubnis, die heilige Kommunion in den oben unter Nr. 1 aufgezählten Fällen zu spenden, richtigerweise dem nichtgeweihten Obern oder Vorsteher oder ihren Stellvertretern anvertraut werden.

6. Es ist angezeigt, dass die vom Ortsordinarius eigens bestimmte oder nach Nr. 2 von einem bevollmächtigten Priester abgeordnete Person, wenn die Zeit es gestattet, den Auftrag nach dem Ritus erhält, der dieser Instruktion beigefügt ist. Die Austeilung der heiligen Kommunion soll sie nach den liturgischen Normen vornehmen.

Da diese Vollmachten nur zum geistigen Wohl der Gläubigen und für wahre Notfälle gegeben sind, mögen sich die Priester erinnern, dass sie dadurch nicht von der Aufgabe befreit werden, den rechtmässig darum Bittenden die Eucharistie zu spenden und besonders, sie zu den Kranken zu bringen.

Ein Christ, der so zum ausserordentlichen Spender der heiligen Kommunion ernannt und richtig dafür instruiert wird, soll sich durch ein im Glauben und in den Sitten christliches Leben auszeichnen und bemüht sein, dieser hohen Aufgabe gerecht zu werden. Er soll daher die Verehrung der heiligen Eucharistie pflegen und durch seine Andacht und Ehrfurcht vor dem Altarssakrament für die übrigen Gläubigen ein Beispiel sein. Es möge niemand dazu bestimmt werden, dessen Ernennung bei den Gläubigen Verwunderung hervorrufen könnte.

II. Vermehrte Möglichkeit, am gleichen Tag zweimal zu kommunizieren

Nach der jetzt bestehenden Ordnung können die Gläubigen am gleichen Tag zweimal zur heiligen Kommunion gehen:

— am Abend des Samstags oder eines Tages vor einem gebotenen Feiertag, wenn sie dabei die Sonntagspflicht erfüllen wollen, auch wenn sie am Morgen schon kommuniziert haben [2];

— in der zweiten Messe des Ostersonntags oder in einer der Messen am Weihnachtstag, auch wenn sie in der Ostervigilmesse oder in der Mitternachtsmesse von Weihnachten schon kommuniziert haben [3];

— in der Abendmesse des Hohen Donnerstags, auch wenn sie in der Chrisam-Messe schon kommuniziert haben [4].

Da nun aber ausser diesen Fällen noch andere entsprechende vorliegen, die eine zweite Kommunion empfehlen, sollen hier die Gründe für diese neue Vollmacht näher bestimmt werden.

Die Norm, welche die Kirche aus jahrhundertealter Übung geschaffen und in das kanonische Recht aufgenommen hat, kraft der die Gläubigen nur einmal am Tage zur heiligen Kommunion gehen dürfen, bleibt weiterhin bestehen. Sie darf daher nicht bloss der Andacht zulieb vernachlässigt werden. Einem unbedachten Wunsch gegenüber, die Kommunion mehrmals zu empfangen, ist zu bedenken, dass die Kraft des Sakramentes, durch das Glaube, Liebe und die übrigen Tugenden genährt und gestärkt werden, um so grösser ist, je andächtiger jemand zum heiligen Tische hinzutritt [5]. Denn die Gläubigen sollen von der liturgischen Feier aus zu den Werken der Liebe, der Frömmigkeit und des Apostolats schreiten, um so «im tätigen Leben zu bewähren, was sie im Sakramente gläubig empfangen haben» [6]. Nun kann es aber besondere Umstände geben, wo die Gläubigen, die am gleichen Tag schon die heilige Kommunion empfangen haben, oder Priester, die die Messe schon gefeiert haben, an einer Gemeinschaftsfeier teilnehmen. Da ist ihnen erlaubt, die heilige Kommunion nochmals zu empfangen, wenn folgende Fälle vorliegen:

1. Messfeiern, bei denen die Sakramente der Taufe, Firmung, Krankensalbung, Priesterweihe und Ehe gespendet werden, oder wo die erste heilige Kommunion ausgeteilt wird;

2. Messe bei der Weihe der Kirche oder des Altars, bei der Ordensprofess und der Erteilung der «kanonischen Sendung»;

3. bei folgenden Totenmessen: Begräbnismesse, Messe nach Empfang der Todesnachricht, bei der endgültigen Bestattung des Verstorbenen, beim ersten Jahresgedächtnis;

4. bei der Hauptmesse in der Kathedral- oder Pfarrkirche, bei der Fronleichnamsfeier und am Tage der Pastoralvisitation; bei der Messe, die vom höheren Ordensobern bei der kanonischen Visitation der einzelnen Klöster oder Kapitel gefeiert wird;

5. bei der Hauptmesse eines internationalen oder nationalen, regionalen oder diözesanen eucharistischen oder marianischen Kongresses;

6. bei der Hauptmesse eines Kongresses, einer Pilgerfahrt oder der sogenannten Volksmissionen;

7. bei der Erteilung der Wegzehrung, bei der die Kommunion auch den anwesenden Familienmitgliedern und Freunden des Kranken gespendet werden kann.

8. Die Ortsordinarien haben die Vollmacht, ausser in den erwähnten Fällen auch für einen bestimmten einmaligen Anlass die Erlaubnis zum zweimaligen Kommunionempfang am gleichen Tag zu erteilen, so oft sie dies aus wirklich besondern Gründen im Sinne dieser Instruktion als berechtigt erachten.

[2] Vgl. Ritenkongreg., Instruktion «Eucharisticum Mysterium», 25. Mai 1967, N. 28: AAS, 59 (1967) 557.

[3] Vgl. ebda.

[4] Vgl. a. a. O., Ritenkongreg., Instruktion «Inter Oecumenici», 26. September 1964, N. 60: AAS 56 (1964) 891; Instr. «Tres abhinc annos», 4. Mai 1967, N. 14: AAS 59 (1967) 445.

[5] Vgl. Thomas Aq., Summa theol. III, q. 79, a. 7 ad 3, und a. 8, ad 1.

[6] Ritenkongreg., Instr. «Eucharisticum mysterium», 25. Mai 1967, N. 13: AAS 59 (1967) 549.

[7] Missale Romanum, «Institutio generalis Missalis Romani», N. 329 a (Vatikan 1970) S. 90.

III. Milderung des eucharistischen Fastens für Kranke und Greise

Es bleibt vor allem in Geltung, dass jemand, der in Todesgefahr die Wegzehrung erhält, durch kein Fastengebot gebunden ist [8]. Ebenso bleibt die von Pius XII. gegebene Erlaubnis in Kraft, dass «Kranke, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, ohne zeitliche Beschränkung nichtalkoholische Getränke und flüssige oder feste Heilmittel vor der Feier der Messe und dem Empfang der Eucharistie zu sich nehmen dürfen» [9].

Was Speisen und Getränke betrifft, die als Nahrungsmittel gelten, ist es eine ehrwürdige Überlieferung, dass die Eucharistie nach Tertullians Wort «vor jeder Speise» [10] zu geniessen ist; es sollte damit die hohe Würde der sakramentalen Speise zum Ausdruck gebracht werden. Zur Anerkennung der Würde des Sakramentes und zur Weckung freudiger Erwartung der Ankunft des Herrn ist es zu empfehlen, dass vor dem Empfang der heiligen Kommunion eine Zeit des Schweigens und der Sammlung eingehalten wird. Für Kranke wird es ein genügendes Zeichen der Frömmigkeit und Ehrfurcht sein, wenn sie ihre Gedanken für kurze Zeit diesem grossen Geheimnis zuwenden. Die Dauer des eucharistischen Fastens, d. h. der Enthaltung von Speisen oder alkoholischen Getränken, wird auf ungefähr eine Viertelstunde beschränkt:

1. für Kranke, die sich in Spitälern oder entsprechenden Häusern aufhalten, auch wenn sie nicht bettlägerig sind;
2. für Gläubige vorgerückten Alters, gleichviel, ob sie wegen ihres Alters zu Hause oder in einem Altersheim weilen;
3. für kranke oder alte Priester, auch wenn sie nicht ans Bett gefesselt sind, wenn sie die Messe feiern oder die heilige Kommunion empfangen wollen;
4. für jene, die sich der Pflege der Kranken oder alten Leute widmen sowie für ihre Verwandten, die mit ihnen das heilige Mahl empfangen wollen, so oft sie das einstündige Fasten nicht ohne Schwierigkeit beobachten können.

IV. Frömmigkeit und Ehrfurcht vor dem hl. Sakrament bei der Handkommunion

Nachdem vor drei Jahren die Instruktion «Memoriale Domini» veröffentlicht wurde, haben einige Bischofskonferenzen vom Apostolischen Stuhl die Ermächtigung erhalten, den Spendern der heiligen Kommunion zu erlauben, den Gläubigen die eucharistischen Gestalten in die Hände zu legen. Die gleiche Instruktion erinnert daran, dass «die Vorschriften der Kirche und die Zeugnisse der Väter in reichem Masse darauf hinweisen, dass der heiligen Eucharistie höchste Ehrfurcht und grösste Klugheit entgegengebracht wurde» [11]. und zu erweisen ist. Es müssen daher besonders bei dieser Art des Kommunionsempfanges einige Punkte genau beachtet werden, die auch die Erfahrung nahelegt.

Es müssen bei der Handkommunion, besonders was kleine Stückchen betrifft, die vielleicht von der Hostie niederfallen, sowohl der Spender als auch der Kommunizierende ständig eifrige Sorgfalt wahren.

Für die Durchführung der Handkommunion ist eine passende Einführung oder Katechese über die katholische Lehre zu geben, die sowohl die dauernde wirkliche Gegenwart Christi unter den eucharistischen Gestalten als auch die gebührende Ehrfurcht vor diesem Sakrament darlegt [12].

Die Gläubigen sollen unterrichtet werden, dass Jesus Christus der Herr und Erlöser ist, und dass ihm, der unter den sakramentalen Gestalten zugegen ist, die gleiche Anbetung gebührt, die Gott zu erweisen ist. Sodann sollen die Gläubigen ermahnt werden, nach dem eucharistischen Mahl eine aufrichtige, passende Danksagung nicht zu unterlassen, die den Kräften, dem Stand und der Beschäftigung eines jeden entspricht [13].

Damit endlich der Genuss dieses himmlischen Mahles wirklich würdig und fruchtbar wird, soll man den Gläubigen die Gaben und Früchte erläutern, die sowohl den einzelnen als auch der Gemeinschaft daraus zuteil werden, damit die Vertrautheit mit ihnen von höchster Ehrfurcht getragen ist und eine innige Liebe zum Hausvater fördert, der uns das «tägliche Brot» gewährt [14] und uns zu lebendiger Verbundenheit mit Christus führen möge, an dessen Fleisch und Blut wir Anteil haben [15].

Diese Instruktion hat Papst Paul VI. gebilligt und mit seiner Autorität bekräftigt. Nach seiner Anordnung soll sie von dem Tag ihrer Veröffentlichung an in Kraft treten.

Rom, im Gebäude der Sakramentenkongregation, 29. Januar 1973.

A. Card. Samoré, Präfekt
I. Casoria, Sekretär

(Für die SKZ aus dem Lateinischen übersetzt von Hildebrand Pfiffner.)

[8] Vgl. CIC, can. 858, § 1.
[9] Litterae Apostolicae motu proprio datae «Sacram Communionem», 19. März 1957, N. 4: AAS 49 (1957) 178.
[10] Ad uxorem, 2, 5: PL 1, 1408.
[11] Gottesdienstkongreg., Instr. «Memoriale Domini», 29. Mai 1969: AAS 61 (1969) 542. Sie bleibt weiter in Kraft.
[12] Vgl. Conc. Vat. II, Konstit. über die Liturgie «Sacrosanctum Concilium», N. 7: AAS 56 (1964) 100 f.; Ritenkongreg., Instr. «Eucharisticum Mysterium», 25. Mai 1967, N. 9: AAS 59 (1967) 547; Gottesdienstkongreg., Instr. «Memoriale Domini». Wir lesen darin: «... Man wehre jeder Gefahr, dass ein Schwinden der Ehrfurcht oder falsche Auffassungen von der hl. Eucharistie sich in die Seelen einschleichen»: AAS 61 (1969) 545.
[13] Paul VI., Ansprache an die Mitglieder des Rates für die Leitung internationaler eucharistischer Kongresse: AAS 64 (1972) 287.
[14] Lk 11,3.
[15] Vgl. Hebr 2,14.

Bischof Lachat – ein Opfer des Kulturkampfes

Vor 100 Jahren brach im Bistum Basel der offene Kulturkampf aus

Am vergangenen 16. April jährte sich zum 100. Mal der Tag, da Bischof Lachat aus seiner Amtswohnung an der Aare in Solothurn verwiesen wurde. Zweieinhalb Monate zuvor, am 29. Januar 1873, hatten ihn die Abgeordneten von fünf Diözesanständen für abgesetzt erklärt und ihm untersagt, im Bistum bischöfliche Funktionen auszuüben. Die Delegierten der Stände Luzern und Zug anerkannten diesen Beschluss nicht und fuhren fort, Bischof Lachat weiterhin als rechtmässigen Oberhirten des Bistums anzusehen. Am 17. April verliess Lachat die Bischofsstadt und begab sich in den Kanton Luzern. Zuerst fand er ein Asyl in Altishofen. Später liess er sich in Luzern nieder.

Mit der Ausweisung des rechtmässigen Oberhirten aus seiner Residenz brach im Bistum Basel der offene Kulturkampf aus. Es geht hier nicht darum, den ganzen Ablauf dieser erregten Epoche zu schildern. Die Hauptereignisse sind bekannt. Wir beschränken uns darauf, die Verquickung des Kampfes mit der Persönlichkeit Bischof Lachats und seine Rolle in diesem tragischen Geschehen aufzuzeigen.

Persönlichkeit Bischof Lachats

Eugen Lachat war der dritte Oberhirte des 1828 neuumschriebenen Bistums Basel. Nach dem Tode des Bischofs Karl Arnold Obrist (1855—1862) wählte ihn das Domkapitel am 26. Februar 1863 zum neuen Oberhirten. Diese Wahl war für das Bistum eine grosse Überraschung. Nicht aber für den Jura, denn dort war Lachat durch sein bisheriges Wirken zur

Genüge bekannt. Doch werfen wir zuerst einen Blick auf seinen Werdegang.

Vom jurassischen Bauernhof zum Bischofsstuhl

Eugen Lachat [1] stammte aus einer kinderreichen Familie des Jura. Am 14. Oktober 1819 wurde er auf dem Hofgut Montavon, in der damaligen Pfarrei Damvant-Réclère (BE), als Sohn tiefgläubiger Eltern geboren. Nach deren frühen Tod nahm sich Pfarrer Farine von Grandfontaine des Waisen an. Die humanistischen Studien machte Eugen Lachat unter Leitung seines älteren Bruders François in Bançon. Mit 17 Jahren kam er zu den Missionaren vom Kostbaren Blut in Albano bei Rom. Bei ihnen durchlief er die philosophischen und theologischen Studien und trat auch ihrer Kongregation bei. Am 24. September 1842 wurde er zum Priester geweiht. Nachher wirkte er zwei Jahre als Volksmissionär in verschiedenen Teilen Italiens. Auf Geheiss seiner Oberen übernahm er 1844 die Leitung des Wallfahrtsortes U. L. Frau zu den Drei Ähren bei Colmar.

Nach sechsjährigem Wirken im Elsass kehrte Lachat 1850 in seine Heimat zurück. Zuerst betreute er die Pfarrei Grandfontaine und wirkte daneben als Volksmissionär. In manchen Kirchen des Jura und des benachbarten Frankreichs hielt er die Predigten anlässlich des Jubiläums, das der Papst für die Jahre 1851 und 1854 ausgeschrieben hatte. Lachat war bald im ganzen Jura als guter Prediger bekannt. Bischof Arnold ernannte ihn 1855 zum Pfarrdekan von Delsberg. Auch auf diesem Posten bewährte sich Lachat als hervorragender Seelsorger. In kurzer Zeit gelang es ihm, die Spaltungen in der Pfarrei zu überbrücken und die Einheit herzustellen. Auch in liberalen Kreisen war Lachat als Seelsorger geachtet.

Was führte zur Wahl Lachats zum Bischof von Basel?

Die Bischofswahl von 1863 [2] spielte sich in einer kirchenpolitisch hochgespannten Atmosphäre ab. Kurz vorher hatte der Berner Regierungsrat Xavier Stockmar, ein führender liberaler Politiker des Jura, eine vierseitige Flugschrift veröffentlicht, die sich mit der Bischofswahl befasste [3]. Ihm ging es darum nachzuweisen, dass diesmal dem Jura die Ehre zufalle, den Bischof zu stellen. Während zweieinhalb Jahrhunderten habe der Jura den Bischof von Basel beherbergt. Im neuen Bistumsverband zähle er praktisch nichts, trotzdem der Kanton Bern mit seinen 60 000 jurassischen Katholiken an dritter Stelle stehe. Luzern und Solothurn hätten bereits ihren Bischof gehabt. Nun sei es an Bern, dem Bistum einen Oberhirten zu geben. Sollte dieser der deutschen Sprache nicht mächtig sein, so müsste ihm ein Hilfsbischof aus dem alamannischen Teil des Bistums zur Seite gegeben werden.

Stockmars Flugschrift verfehlte ihre Wirkung nicht. Sie wurde im Jura mit Beifall aufgenommen. Doch wie verhielten sich die übrigen Stände des Bistums dazu? Das sollte sich bald zeigen.

Am 23. Februar 1863 begannen in Solothurn die Verhandlungen zur Wahl des neuen Oberhirten. Der Domsenat entwarf die Sechserliste, ohne vorher die Vertreter der Diözesanstände befragt zu haben. Diese strichen alle Kandidaten bis auf einen Namen [4]. Darauf griff man zum Mittel einer vertraulichen Besprechung. Delegierte der beiden Partner trafen sich am 25. Februar, um die verworrene Lage zu klären. Neben andern Persönlichkeiten wurde zum ersten Mal auch die Kandidatur des Pfarrdekans von Delsberg genannt. Für Lachat setzten sich in jener entscheidenden Besprechung die Vertreter Berns ein. Sie taten es, weil sie glaubten, Dekan Lachat sei liberal. Nationalrat Eduard Carlin, der Führer der Radikalen in Delsberg, scheint die letzten Bedenken der Berner Regierung gegen die Wahl Lachats zerstreut zu haben. Worauf stützte er sich? Als Beweis für die liberale Gesinnung des Dekans von Delsberg führte er an, Lachat begünstige den Plan, die vielen kirchlichen Feiertage einzuschränken [5]. Diese Frage beschäftigte damals die Öffentlichkeit sehr stark.

Im Hintergrung spielte auch die Jurafrage mit. Eine starke politische Partei, vor allem im Pruntrutischen drängte darauf, den Jura von Bern zu trennen. Lachat hielt sich von allen politischen Agitationen fern. So glaubte man in ihm einen Parteigänger der Regierung zu erblicken. Den Vertretern der andern Diözesanstände war Lachat völlig unbekannt. Sie verliessen sich auf die Aussagen ihrer Berner Kollegen. Vor allem war es Kultusdirektor Paul Migy, ebenfalls ein katholischer liberaler Politiker des Jura, der beteuerte, dass Lachat liberal sei.

So kam es, dass der Dekan von Delsberg mit zwei weiteren Kandidaten [6], die von der Konferenz als genehm bezeichnet worden waren, noch am gleichen Tag auf die neue Liste des Domkapitels gesetzt und von den staatlichen Vertretern nicht gestrichen wurde. Aus diesen drei Kandidaten erkoren die Domsenatoren am 26. Februar 1863 im ersten Wahlgang Eugen Lachat zum dritten Oberhirten des heutigen Bistums Basel.

Das Ergebnis der Bischofswahl wurde im ganzen Bistum mit Genugtuung aufgenommen. Der neue Oberhirte besass von Anfang das Vertrauen und die Sympathie des Klerus und der Gläubigen. Das zeigte sich schon bei der Bischofsweihe am 30. November 1863 in der St.-Ursen-Kathedrale der Aarestadt. «Solothurn glich einer französischen Stadt», wusste nachher der «Schweizer Bote» zu berichten [7]. «Eine ungeheure Menschenmenge strömte dorthin; in hellen Haufen schickte der Berner Jura sein Volk über die Berge herüber.»

Hat Bischof Lachat durch sein Verhalten den Ausbruch des Kulturkampfes beschleunigt?

Vom Amtsantritt Lachats bis zum offenen Konflikt zwischen dem Bischof und den Diözesanständen verfloss beinahe ein Jahrzehnt. Diese Zeitspanne genügt, um sich ein objektives Bild über das Vorgehen des Oberhirten in der Leitung seines Sprengels zu verschaffen.

Lachat stand im kräftigen Mannesalter von 44 Jahren, als er das Bischofsamt übernahm. Er trat ein schweres Erbe an. Seit dem Ausgang des unglücklichen Sonderbundskrieges hatte sich die Lage für die katholische Kirche in der Schweiz noch verschärft. Das traf vor allem für die Kantone zu, die zum Bistum Basel gehörten. Bischof Lachat bekam das bald zu spüren. Das Fastenmandat von 1865, in dem der Oberhirte erklärte, die pästliche Bulle mit dem Syllabus von 1864 habe als bekannt zu gelten, ohne sie im einzelnen anzuführen, durfte in mehreren Kantonen nicht verlesen werden. Trotzdem erreichte Lachat, was keinem seiner Vorgänger geglückt war: er führte 1867 einen einheitlichen Katechismus ein, der dem Wirrwarr der Katechismen ein Ende setzte.

Bischof Lachat war nicht der Mann, der den Kampf suchte. Das zeigte sich gerade am Vorabend des Kulturkampfes. Augustin Keller hatte das Morallehrbuch des Jesuiten Jean-Pierre Gury († 1866), das am Ordinandenkurs in Solothurn als

[1] Für die umfangreiche ältere Literatur über Bischof Lachat verweise ich auf das Verzeichnis in meinem Beitrag über die Bischöfe des neureorganisierten Bistums Basel in: *Helvetia Sacra.* Abteilung I, Band I (Bern 1972) S. 397 Anmerkung 1. Unter den neuen Darstellungen ist besonders zu erwähnen die ausgezeichnete Studie von *André Chèvre,* Mgr. Eugène Lachat, évêque de Bâle. A propos d'un centenaire, 1863—1963, in Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 58 (1964) 119—133.

[2] Quellenbelege und Literatur zur Bischofswahl von 1863 sind verzeichnet in *Helvetica Sacra,* a. a. O. S. 393—395.

[3] *Xavier Stockmar,* De la nomination d'un evêque de Bâle (Bern 1863).

[4] Nämlich Propst Burkard Leu, Luzern.

[5] *A. Chèvre,* a. a. O. S. 125 Anmerkung 4, stützt sich auf das Tagebuch des Dekans von Saint-Ursanne, F. Chèvre.

[6] Propst Leu und Regens K. K. Keiser, Solothurn.

[7] Zitiert in *A. Keller,* Augustin Keller 1805 bis 1883. (Aarau 1922) S. 376.

Lehrbuch gebraucht wurde, leidenschaftlich angegriffen [8]. Gleichzeitig wurde auch in Deutschland gegen dieses Lehrbuch heftig polemisiert. Heute würde es wohl kein Moraltheologe mehr verteidigen. Während aber z. B. Bischof Ketteler von Mainz Gurys Lehrbuch nicht aus dem Unterricht an seinem Seminar zurückzog, liess es Bischof Lachat durch das eines Nichtjesuiten, des amerikanischen Erzbischofs Kenryk, ersetzen. Trotzdem fiel das Seminar in Solothurn dem beginnenden Kulturkampf zum Opfer. Bischof Lachat führte den Ordinandenkurs als private Institution in Solothurn weiter. Gerade diese beiden Beispiele zeigen, dass sich Bischof Lachat ehrlich Mühe gab, es nicht zum Bruch kommen zu lassen.

Weshalb kam es zum offenen Konflikt zwischen dem Bischof und den Diözesanständen?

Bischof Lachat hat am Ersten Vatikanischen Konzil von 1869/70 zu den Befürwortern der Unfehlbarkeit des Papstes gezählt. Er hat daraus keinen Hehl gemacht, sondern seinen Standpunkt in der Presse verteidigt, als er deswegen öffentlich angegriffen wurde. Im Fastenmandat vom 6. Februar 1871 verkündete er seinen Diözesanen die Beschlüsse des Konzils über die Infallibilität des römischen Papstes.

Doch nicht die klare Stellungnahme Lachats zugunsten des Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit löste den Kampf aus, sondern das Vorgehen des Bischofs gegen zwei Geistliche, die offen gegen die Beschlüsse des Ersten Vatikanums auftraten. Der erste war Strafhauspfarrer Egli in Luzern. Da er sich gegen die Unfehlbarkeit des Papstes auflehnte, erklärte ihn der Bischof als der Exkommunikation verfallen. Die Regierung schützte zuerst den Geistlichen. Doch dieser Schritt war der Anlass, dass in den Maiwahlen 1871 das liberale Regiment in Luzern gestürzt wurde. Damit verlor auch Pfarrer Egli seine Stütze. Anders verliefen die Dinge im Kanton Solothurn. Dort hatte Pfarrer Paulin Gschwind von Starrkirch in Wort und Schrift die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes angegriffen. Bischof Lachat zögerte lange, gegen ihn vorzugehen [9]. Er hoffte, ihn auf gütlichem Wege bewegen zu können, sich der vom Konzil definierten Lehre zu unterwerfen. Erst als sich alle Versuche zerschlugen, schloss ihn der Bischof am 26. Oktober 1872 aus der Kirchengemeinschaft aus. Dabei ist zu beachten, dass die solothurnische Geistlichkeit schon am 23. Juli zuvor auf der Konferenz zu Egerkingen ihre Beziehungen mit Pfarrer Gschwind abgebrochen hatte. Vergleicht man das Vorgehen Lachats mit dem anderer Bischöfe, so fällt die Zurückhaltung des Basler Oberhirten auf, ehe er zum Äussersten schritt [10]. Erzbischof Scherr von München z. B. hat schon am 17. April 1871 über den 72-jährigen Gelehrten Ignaz Döllinger die Exkommunikation ausgesprochen, während der Bischof von Basel anderthalb Jahre wartete, bis er die Kirchenstrafe über den Pfarrer von Starrkirch verhängte.

Ahnte wohl Lachat, dass wegen dieses Schrittes der offene Konflikt mit der staatlichen Autorität ausbrechen würde? So war es in der Tat. Der Ausschluss zweier Gegner der Infallibilitätslehre durch den Bischof war für die Diözesankonferenz der Anlass, gegen den Oberhirten vorzugehen. Am 19. November 1872 erklärten die Vertreter der Diözesanstände, das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht anzuerkennen. Sie verboten dem Bischof, Geistliche mit kirchlichen Strafen zu belegen. Als Bischof Lachat nicht darauf einging, wurde er am 29. Januar 1873 gegen die Stimmen von Luzern und Zug für abgesetzt erklärt [11]. Am 16. April folgte der zweite Schritt: Bischof Lachat wurde aus seiner Amtswohnung in Solothurn verwiesen. Damit begann für ihn das Exil, das 12 Jahre dauern sollte.

Der Kulturkampf — kein Alleingang des Bischofs

Als der offene Konflikt ausbrach, waren die Fronten schon abgesteckt. Noch bevor der Bischof in die Verbannung ging, hatte Augustin Keller am 27. Februar 1873 eine Ordnung des Bistums entworfen. Darin verlangte er mit aller Entschiedenheit, dass ein neuer Bistumsverband errichtet werde mit einem romfreien Bischof an der Spitze. Als Endziel schwebte ihm bereits ein Nationalbistum vor, wie es später verwirklicht wurde [12].

Ob es auch zum Kulturkampf gekommen wäre, wenn Bischof Lachat beim Konzil nicht für die Unfehlbarkeit des Papstes gestimmt hätte, frägt der Biograph Augustin Kellers. Wir kennen auf Schweizerboden das Beispiel eines Bischofs, der zu den Gegnern der Infallibilität gehörte: es war der Oberhirte von St. Gallen, Bischof Karl Greith (1862—1882) [13]. Wegen gesundheitlicher Störungen hatte er Rom vor der entscheidenden Abstimmung vom 18. Juli 1870 verlassen und war in seine Heimat zurückgekehrt. Nachdem das Konzil die Frage entschieden hatte, glaubte er den heraufziehenden Sturm dadurch zu beschwichtigen, dass er die Proklamation der Lehre vom unfehlbaren Lehramt des Papstes auf eine ruhigere Zeit verschieben wollte. Erst im Fastenmandat vom 8. Februar 1873 promulgierte Bischof Greith die Beschlüsse des Ersten Vatikanums. Ob-

Bischof Eugen Lachat in den ersten Jahren seines Wirkens. (Strichaufnahme von L. Ceroni.)

schon er so lange gewartet hatte, konnte der St. Galler Oberhirte nicht verhindern, dass auch in seinem Sprengel heftige Kämpfe ausbrachen.

Gegenüber dem Vorgehen Bischof Lachats weist man auch auf die versöhnende Haltung seiner Vorgänger hin, die es nicht auf Biegen oder Brechen ankommen liessen, sondern um des Friedens willen nachgeben. Man übersieht aber bei diesem Vergleich einen wesentlichen Unterschied in der Ausgangslage: Im Falle der Bischöfe Salzmann und Arnold handelte es sich meist um disziplinäre oder kirchenpolitische Schwierigkeiten. Aber hier ging es um Glaubensfragen. Nachdem das Konzil gesprochen hatte, gab es für Bischof Lachat keinen Kompromiss, sondern nur ein eindeutiges Bekenntnis zur Lehre der Kirche. Am klar-

[8] Vgl. über die Polemik Augustin Kellers über das Lehrbuch von Gury *Alfred Bölle*, Die Seminarfrage im Bistum Basel für die Zeit vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (Rom 1964) S. 228—239 (mit Quellen und Literatur).

[9] Nähere Angaben über Paulin Gschwind (1833—1914) in: *Alois Schenker*, Katholisch Olten (Olten 1938) S. 22—29.

[10] Darauf verweist besonders *Victor Conzemius* in seiner eingehenden Monographie «Der geistesgeschichtliche Hintergrund des Christkatholizismus: Zur Entstehung der christkatholischen Pfarrei Olten», in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 60 (1966) S. 112—159.

[11] In meiner Kurzbiographie Bischof Lachats in *Helvetia Sacra* I. Bd. Seite 396, ist irrtümlich als Datum der «Amtsentsetzung» Lachats der 18. 1. 1873 statt des 29. 1. 1873 angegeben. Ich möchte diesen Irrtum hier richtigstellen.

[12] *A. Keller*, a. a. O. S. 448.

[13] Über Greiths Stellung siehe Biographie des zweiten St. Galler Oberhirten von *Johannes Oesch*, Dr. Carl Johann Greith, Bischof von St. Gallen (St. Gallen 1909) S. 129—146.

sten hat der Bischof seinen Standpunkt in der Antwort vom 16. Dezember 1872 an die Diözesanstände mit den Worten umschrieben: «Von Kindheit an habe ich gelernt, Gott mehr zu fürchten als die Menschen. Auch jetzt will ich, um etwaigen Leiden und Drangsalen auszuweichen, keineswegs Verräter an meiner Pflicht werden, Untreue an meiner Kirche begehen, Ärgernis bieten meinen Diözesanen und den Katholiken der ganzen Schweiz, die Schmach eines pflichtvergessenen Hirten auf mich ladend. Nein, lieber den Tod als die Schande. Potius mori quam foedari.» Nach diesem Grundsatz handelte Lachat während des ganzen Kulturkampfes.

Aus der Perspektive unserer Zeit übersieht man nur zu leicht, dass der Bischof in seiner Haltung nicht nur durch den Papst, sondern auch durch den Episkopat der katholischen Welt getragen wurde. Wenn man die Jahrgänge der Schweizerischen Kirchenzeitung jenes Jahrzehnts durchblättert, ist man überrascht ob der reichen Zahl von Sympathiekundgebungen deutscher, österreichischer, französischer, italienischer, belgischer und sogar amerikanischer Bischöfe, die in Luzern einliefen. In wenigen Jahren war Lachat einer der bekanntesten Bischöfe des katholischen Erdkreises.

Dazu kommt ein Zweites. Bischof Lachat hat den Kulturkampf nicht im Alleingang bestehen müssen. Hinter ihm stand das ganze Bistum in seiner überwältigenden Mehrheit. Nicht nur der Klerus des Jura, sondern auch die Geistlichen der übrigen Diözese hielten mit geringen Ausnahmen zum Oberhirten. Da dem Bischof der Zugang zu fünf Kantonsgebieten verwehrt war, veranstaltete man aus diesen Teilen «Firmzüge» in die Kantone Luzern und Zug. Sie wurden zu eigentlichen Kundgebungen für den katholischen Glauben und den rechtmässigen Oberhirten. Im Jura, wo die Verfolgung am heftigsten wütete, brach der Versuch, das Volk vom Bischof mit Gewalt zu trennen, schon nach wenigen Jahren kläglich zusammen.

Der Ausgang des harten Ringens ist bekannt. Die Treue des Bistums zu seinem Oberhirten hat Bischof Lachat nicht zuletzt bewogen, auf seinem Posten auszuharren, nachdem sich der Kampf über ein Jahrzehnt in die Länge zog. Er litt darunter, als er sehen musste, dass seine Person das Haupthindernis bildete, ehe das Verhältnis zwischen Kirche und Staat wieder neu geordnet werden konnte. Auf Wunsch Papst Leos XIII. hat er darum auch auf sein Bistum verzichtet und ist 1885 als erster Apostolischer Administrator in das Tessin gezogen. Es war für den Bischof der Kulturkampf-Ära ein empfindliches Opfer, das er um des Friedens willen brachte. Aber gerade in diesem Augenblick hat sich Lachat wahrhaft gross gezeigt. Durch dieses Opfer hat er aber auch das Bistum, das er in kampfumtobten Jahren geleitet hatte, in seinem Weiterbestehen gerettet. Darob verdient der «Bekenner-Bischof» Lachat noch heute unsere Achtung und unsern Dank.

Johann Baptist Villiger

Ausländer unter uns

Zum Sonntag der Solidarität : 27. Mai 1973

Die Bischofskonferenz hat an ihrer Sitzung vom vergangenen 12./13. März beschlossen, am Sonntag, den 27. Mai 1973, die Aufmerksamkeit aller auf die brennenden Probleme hinzulenken, die durch die Anwesenheit von rund einer Million ausländischer Arbeitskräfte entstanden sind. Sie hat ihre Kommission für Einwanderungsfragen, die «Schweizerische Katholische Arbeitsgemeinschaft für Fremdarbeiter» (SKAF), mit der Vorbereitung dieses Tages beauftragt. Wir bitten darum die Seelsorger und alle, die Verantwortung tragen, im besonderen auch die Pfarrei- und Kirchenräte, um ihre tatkräftige Mitarbeit. Es dürfte allen klar sein, dass unsere Kirche hier eine erste Verantwortung trägt, da doch der weitaus grössere Teil der Ausländer katholischen Glaubens ist.

Unsere Fremdarbeiter beklagen sich mit Recht über manches. Sie fühlen sich nicht ernstgenommen und weisen auf folgende Tatsachen hin: ihre Anliegen werden — auch in der Synode — nur so am Rande behandelt; in unseren Leitungsgremien, Pfarreiräten usw. seien sie zu wenig vertreten. Sie dürfen Steuern bezahlen und haben doch, nicht einmal in der Kirche, Mitspracherecht bei deren Verwendung. Sie weisen darauf hin, dass unsere Arbeitsgesetzgebung sie nur als Produktionsmaschinen betrachte, und dass manchen von ihnen, im besonderen den «stagionali», die selbstverständlichsten Grundrechte des Menschen vorenthalten werden. Als Ausländer finden sie hier eine fest etablierte Kirche vor, die sich wohlfühlt, der aber ein wesentlicher Zug, die Offenheit für andere, fehlt. Sie machen uns dafür verantwortlich, dass die oft religiös wenig gebildeten Ausländer dadurch in ernste Glaubenskrisen geraten. Das alles können sie um so weniger verstehen, als doch unsere Schweiz als ein Land mit verschiedenen Sprachen und Kulturen als Modellfall für Einheit in der Vielfalt gelte.

Mit dem «Tag der Emigranten» will nun die Schweizer Kirche, Bischöfe und Gläubige, den Ausländern sagen, dass wir ihre Anliegen verstehen und uns einsetzen wollen für eine gerechte Lösung. Wir betrachten diesen Sonntag als Verpflichtung, noch mehr als bisher uns Mühe zu geben, damit im kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Leben Verhältnisse geschaffen werden, die auch den Ausländern gerecht zu werden vermögen. Wir sind uns bewusst, dass mit diesem Sonntag bei weitem noch nicht alles getan ist; aber er soll ein ehrlicher Anstoss sein und die vielen, die die Situation nicht kennen oder nicht wahrhaben wollen, aufrütteln.

Eine unbedingt notwendige Arbeit muss in den Pfarreien geleistet werden. Pfarreiräte, Kirchenverwaltungen und andere Gruppen müssen sich zur Verfügung stellen. Wohl haben wir die Seelsorge an den fremdsprachigen Ausländern ausgebaut und bauen wir sie weiter aus. Für die Italiener allein sind rund 140 Priester aus Italien eingesetzt. Doch mit der Seelsorge allein, so aufopfernd und selbstlos die meisten Fremdarbeiterseelsorger auch wirken, ist es nicht getan, sind die Probleme noch nicht gelöst. Die Ausländer sollen ja nicht ein Staat im Staate sein. Sie müssen integriert, d. h. in unsere Gemeinschaft aufgenommen werden. Sie sollen einen Platz und Heimatrecht in unseren Pfarreien haben, sie dürfen sich nicht als «Fremdlinge und Beisassen» fühlen, sie müssen uns «Freunde und Hausgenossen» sein. Jede Pfarrei, in der Fremdarbeiter leben, muss sich fragen, was sie unternehmen kann, damit aus dem frostigen «Gegeneinander» nicht nur ein leidliches «Nebeneinander», sondern ein echtes «Miteinander» werden kann. Dabei müssen wir uns vor jeder Art von Caritas hüten; nicht Mitleid brauchen sie, aber Offenheit von unserer Seite. Wir müssen ihnen Gelegenheit geben, aktiv in unseren Pfarreien mitzumachen, ohne uns aufzudrängen.

Soll der «Tag der Emigranten» das gesteckte Ziel einigermassen erreichen, setzt dies eine sorgfältige Vorbereitung voraus. In erster Linie muss die Öffentlichkeit auf diesen Tag aufmerksam gemacht werden. Ein Presseteam hat die Aufgabe der Information übernommen. Den Pfarrämtern wird in allernächster Zeit verschiedenes Material zugestellt, sowohl für die Gestaltung des Gottesdienstes am Sonntag selbst als auch für die Gruppenarbeit.

Möge keine Pfarrei ausscheren und abseitsstehen, selbst dann nicht, wenn nur eine kleine Zahl von Ausländern zur Pfarrei gehört. Im Alltag, am Arbeitsplatz, irgendwo kommt jeder mit ihnen in Kontakt, und darum geht dieser Tag uns alle an.

Josef Halter

Folgerichtig, aber doch nicht ernst zu nehmen?

Bemerkungen zu einem Artikel über «Ehe im Werden und in der Krise»

Im Artikel von Dr. Robert Gall (SKZ Nr. 11/1973, S. 165—167) über den Stand der Synoden-Diskussion zum Thema «Ehe im Werden und in der Krise» wird auch der Antrag an der Basler Synode erwähnt, wonach die ganzheitliche personale Liebe ausdrücklich zur Bedingung für die Gültigkeit der Ehe erhoben werden solle. Gall gesteht diesem Antrag zu, er sei «an sich ganz folgerichtig»; folgerichtig doch wohl, wenn man den durch das Zweite Vatikanische Konzil «vertieften und reicheren Ehebegriff» voraussetzt.

Es ist mir nun nicht ganz einsichtig, warum man trotz der Folgerichtigkeit die Konsequenzen für die Praxis nicht ziehen will. Natürlich fallen die bisherigen formal-juristischen Kriterien über die Gültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe dahin. Aber heisst das denn, dass es überhaupt keine Kriterien mehr geben könne?

I.

Gall selber und mit ihm die ISaKo 6 sind doch offensichtlich bestrebt, die allzu einseitig juristische Auffassung von Ehe, wie sie in der Kirche dominierte, zu überwinden, und sie haben dabei das Konzil hinter sich. Dieses sagt in der Pastoralkonstitution «Über die Kirche in der Welt»: «Diese eigentümlich menschliche Liebe geht in frei bejahter Neigung von Person zu Person, umgreift das Wohl der ganzen Person, vermag so den leib-seelischen Ausdrucksmöglichkeiten eine eigene Würde zu verleihen und sie als Elemente und besondere Zeichen der ehelichen Freundschaft zu adeln» (Nr. 49).

Daraus darf man doch wohl schliessen, dass die personale Liebe die Ehe begründet und am Leben erhält. Das Konzil bestätigt hier m. E. einen anthropologischen Befund, den man nicht ungestraft übergehen darf. Und eine weitere Bestätigung sehe ich auch darin, dass das Konzil die personale Liebe und nicht den Ehevertrag als kreatürliche Grundlage für das Sakrament ansieht, wenn es sagt: «Diese Liebe hat der Herr durch eine besondere Gabe seiner Gnade und Liebe geheilt, vollendet und erhöht» (ebenda). Warum also aus dieser grundlegenden Bedeutung der personalen Liebe für die Ehe nicht die Konsequenzen in der kirchlichen Praxis ziehen?

Liegt es daran, dass man «realpolitisch» lieber innerhalb der bisherigen kirchenrechtlichen Ordnung die juristischen und biologischen Nichtigkeitsgründe um ein paar psychologische vermehren will, anstatt eine grundsätzliche Neufundierung der Ehelehre und Scheidungsfrage im Sinne des Konzils anzustreben? Oder sind es die angeblich fehlenden Kriterien für die Beurteilung, ob im konkreten Fall personale Liebe «vorhanden war oder nicht»?

Gall schreibt: «Wie könnte man je mit solchen Massstäben darüber entscheiden, ob die für die Gültigkeit der Ehe geforderte ganzheitliche Liebe im erforderlichen Masse — und welches wäre das? — vorhanden war oder nicht!» Dazu ist zunächst zu sagen, dass die personale Liebe kein «erforderliches Mass», kein Mehr-oder-weniger kennt. Sie schenkt sich total und nimmt den geliebten Menschen mit all seinen Stärken und Schwächen ganz hin. Diese Totalität der Hingabe und Annahme ist ein Kriterium, ob wirklich personale Liebe im Spiele ist. Bei einer nur partiellen Hingabe und Annahme müsste man die entstandene eheähnliche Verbindung als G. m. b. H. taxieren, bei der die beiden «Partner» eben Teilhaber mit nur beschränkter Haftung sind. Von solchen «Partnern» kann man kaum lebenslängliche Treue erwarten.

II.

Ein weiteres Kriterium ist die Personalität selber. Wenn die eheliche Liebe nach den Worten des Konzils «in frei bejahter Neigung von Person zu Person» geht, dann kommt konsequenterweise vor Gott keine Ehe zustande, wenn einer oder beide Partner beim Eheschluss nicht die Person des anderen meinen, sondern materielle oder gesellschaftliche Werte, die mit ihr verbunden sind. Wenn z. B. ein Mann eine Frau nur heiratet wegen ihres Vermögens oder ihrer gesellschaftlichen Stellung, die ihm eine gute berufliche Karriere ermöglichen oder erleichtern, dann hat er eben nicht eine geliebte Person gemeint, sondern das Geld oder die Karriere oder beides. Er macht dabei eine Person zu einem blossen Mittel zum Zweck, und das ist zweifellos unmoralisch und kann keine Ehe begründen. Natürlich kann es bei solchen Eheschlüssen vorkommen, dass wie durch ein Wunder die Liebe sich doch noch einstellt, die Erfahrung lehrt aber meistens, dass die betrogene Person gerade in ihrer Personwürde sich tödlich verletzt fühlt, wenn sie bemerkt, dass sie nicht um ihrer selbst willen geheiratet wurde. Hier zeigt sich doch deutlich, dass nicht der Bios und nicht die Psyche und nicht das juristisch einwandfrei gegebene Ja-Wort, sondern vielmehr die Personalität in Liebe und Ehe entscheidend sind.

Es genügt also nicht, dass «der psychischen Ehefähigkeit vermehrt Beachtung geschenkt» wird. Zwei Menschen mögen biologisch und psychisch noch so ehefähig sein, die Addition dieser Fähigkeiten ergibt keine personale Liebe. Biologie und Psychologie erfassen nur Teilmomente des Ganzen. Dieses Ganze aber erfasst nur eine philosophisch-theologische Anthropologie, die die Personalität des Menschen ernst nimmt.

III.

Wenn man also «folgerichtig» die personale Liebe als Konstitutivum der Ehe anerkennt, so sehe ich nicht ein, warum Seelsorger, Eheberater, Psychologen, also alle jene Leute, die in den von der Synodenvorlage postulierten Ehekommissionen vertreten wären, im Einzelfall nicht sollten feststellen können, ob beim Eheschluss wirklich jene «frei bejahte Neigung von Person zu Person» und die aus ihr sich notwendig ergebende Totalität der Hingabe und Annahme gegeben war oder nicht, bzw. ob sie noch immer gegeben oder erstorben sind. Diese Feststellung dürfte nicht schwieriger sein als die psychologische Diagnose. Doch damit nicht genug: Auch jene psychischen Mängel oder Fehlhaltungen, wie Infantilismus, Neurosen, Vater- oder Mutterkomplexe usw., die man heute als Nichtigkeitsgründe anerkennen möchte, gewinnen diese Bedeutung doch nur, weil ihretwegen keine personale Verbindung möglich ist. Sie verhindern die Reifung der Person, das Entstehen der Ich-Mitte und verdecken durch Projektion die wahre Person des Gegenüber. Eheschlüsse mit solchen Voraussetzungen können also letztlich auch nur deshalb für nichtig erklärt werden, weil eben die personale Liebe nicht möglich war.

Das Kirchenrecht für sich allein kann nur die Willensäusserungen erfassen und juristisch beurteilen. Diese bieten aber keine Gewähr dafür, dass hinter ihnen die ganze Person mit der Bereitschaft

zur totalen Hingabe steht. Deshalb müssen die Ehegerichte durch Seelsorger, Eheberater, Psychologen, Ärzte, evtl. auch Soziologen ergänzt werden. Nur so kann die ganze komplexe Realität Ehe einigermassen adäquat beurteilt werden. Eine rein juristische Betrachtung ist zu sehr in Gefahr, den Menschen zu vergewaltigen. In den Ehekommissionen müssten m. E. vor allem die Seelsorger den ganzheitlichen, personalen Gesichtspunkt vertreten, denn sie müssten ja eigentlich von Berufes wegen immer den ganzen Menschen im Auge haben.

IV.

Wenn nun im Gesagten viel von Ehescheidung und Nichtigkeitsgründen die Rede war, so heisst das nicht, dass das Postulat der Anerkennung der personalen Liebe in der kirchlichen Ehelehre mit allen Konsequenzen in erster Linie um ihretwillen gestellt wurde. Es ist mindestens so wichtig für die Erziehung zur Ehe. Die Kinder müssen nicht nur zu biologisch und psychisch gesunden Menschen erzogen werden. Auch die Förderung der Bindungs- und Entscheidungsfähigkeit allein genügt nicht. Das sind alles nur Teilaspekte. Die jungen Menschen müssen zur Personreife geführt werden. Sie müssen sich selber finden, ihre Ich-Mitte entdecken, in sich und für sich existieren lernen. Die Eltern müssen sie rechtzeitig in ihre eigene Freiheit entlassen, was leider oft aus Egoismus oder aus Angst um das Wohl der Kinder unterlassen wird.

Die Ich-Mitte ist die Koordinations- und Kontrollinstanz für die ganze physische und psychische Veranlagung des Menschen. Damit ist für die zu sich gekommene Person natürlich auch die sittliche Verantwortung für ihr Tun und Lassen verbunden.

Nur wer sich selber gefunden hat, wirklich freie Person geworden ist, kann sich selber einer anderen Person hingeben und das Geschenk der anderen annehmen. Je bewusster und effizienter die auf ganzheitliche personale Liebesfähigkeit hingeordnete Erziehung zur Ehe in allen Familien gepflegt wird, desto weniger Ehekrisen und Ehescheidungen wird es in Zukunft geben. *Eduard Vetter*

Christenverfolgung in Bulgarien

Bulgarien hat in den letzten Jahrzehnten einige Male Schlagzeilen gemacht. Grosses Aufsehen erregte im Oktober 1930 die katholische Trauung des Königs mit Prinzessin Johanna von Savoyen in Assisi. Beide Partner hatten die damals verlangte schriftliche Erklärung abgegeben, dass die Kinder katholisch getauft und erzogen würden. Aber gleich das erste Kind wurde nach orthodoxem Ritus getauft, wogegen der damalige Apostolische Delegat Roncalli (später Johannes XXIII.) im Auftrag des Papstes am 16. Januar 1933 offiziell beim König Protest einlegen musste [1].

Erneut trat das Land in den Mittelpunkt des Weltinteresses, nachdem die Kommunisten die Herrschaft an sich gerissen und die Verfolgung der Christen begonnen hatte. Der Schauprozess gegen 15 bulgarische Pastoren 1948/49 zeigte, dass die Kommunisten in Bulgarien genau so verlogen und gemein vorgingen wie in andern Ländern (etwa in Ungarn gegen Kardinal Mindszenty usw.). Sehr gut hatte damals die Neue Zürcher Zeitung zu diesem Prozess geschrieben [2]: «Wenn die demokratische Welt gegen das neue Justizverbrechen feierlich protestiert — auch der Papst hat sich unmissverständlich zugunsten der verfolgten Protestanten ausgesprochen —, so kommt damit nicht nur die Abscheu vor dem kommunistischen Terror zum Ausdruck, sondern auch das tiefe Bedauern darüber, tatenlos zusehen zu müssen, wie in Bulgarien primitive Menschenrechte missachtet werden, der einst freie Bürger Zug um Zug zum Sklaven kommunistischer Gewaltmenschen erniedrigt wird.»

Über die Verfolgung der Katholiken müsste man einen grossen Artikel schreiben, wollte man auch nur einige Tatsachen erwähnen. Ich verweise auf früher hier erschienene Arbeiten zu diesem Thema [3].

Neuestens ist nun ein Buch erschienen, das alles Reden von religiöser Freiheit in Bulgarien endgültig zerstört. Erschienen ist es 1972 in Sofia im kommunistischen Parteiverlag. Verschiedene Autoren haben es zusammengestellt unter der Redaktion von Professor Nikolai Misoff: *Die protestantischen Sekten in Bulgarien* (222 Seiten). Pastor Mitko Matheeff, der im Schauprozess 1948/49 auch zu 10 Jahren verurteilt worden war und der nach der Entlassung als Strassenkehrer, Hilfsarbeiter usw. sich das Leben fristen musste, bis ihm im Jahre 1971 die Flucht in den Westen gelang [4], hat mir das Buch, das bulgarisch verfasst ist, gezeigt und einige Stellen daraus übersetzt. In der Einleitung wird S. 6 erklärt, dass nicht wenige Menschen in Bulgarien sich zu einer Religion bekennen. Von den Protestanten heisst es, obwohl klein an der Zahl, führen sie ein reges religiöses Leben ... Es ist fast ein Skandal, dass bis jetzt viel zu wenig wissenschaftlich und intensiv gegen sie gearbeitet wurde ... Dieses Buch bedeutet einen entscheidenden Anfang, der erweitert und vertieft werden soll. Wir hoffen, dass es allen denjenigen zum Nutzen gereicht, die ihren Beitrag zu einer rascheren und totalen Bekämpfung und Überwindung von Aberglauben und Vorurteilen leisten wollen.»

Die Verfasser sagen (S. 7), der Protestantismus sei nichts anderes als eine neue Lebensform der Bourgeoisie und Martin Luther sei kein geistlicher Mensch gewesen, sondern der Führer einer neuen Klasse. Dann wird gesagt (S. 62), die Bekämpfung der Protestanten sei unbedingt notwendig. Seite 218 wird eine Art Grundsatzerklärung abgegeben, wenn es heisst: *«Die sozialistische Gesellschaftsordnung hat ihre eigene wirtschaftliche und ideologische Grundlage, die grundsätzlich gegen die ideologischen Prinzipien des Christentums gerichtet sind.* Das aber wollen manche fortschrittliche Christen nicht einsehen. Sie versuchen, die Kirche und die Religion als Freunde des Sozialismus darzustellen, um die Menschen für die Kirche zu erhalten ... 70 % der neuen Mitglieder dieser Sekten seit dem Jahre 1944 sind junge Leute. Der Kampf wird daher sehr schwer sein, um diese alten Glaubensreste mit neuen Gedanken zu besiegen. *Wir appellieren an die Parteigenossen und Funktionäre, den atheistischen Kampf zu verstärken, um diese Sekten auszurotten.»*

Das schreibt also vor einem Jahr ein parteioffizielles Buch. Es soll für uns alle ein Ansporn sein, noch mehr als bisher für diese armen, verfolgten Mitchristen zu beten, damit auch für Bulgarien das Blut der Märtyrer der Samen fürs Christentum werde. *Anton Schraner*

[1] Neue Zürcher Nachrichten vom 25. Januar 1933.
[2] Am 23. Februar 1949, Nr. 380.
[3] 8. September 1960, S. 452 — 7. Dezember 1961, S. 594/95 — 12. Mai 1966, S. 284 — 19. Januar 1967, S. 32. Ferner erinnere ich an das 1957 von Galter veröffentlichte «Rotbuch der verfolgten Kirche», S. 243—253 und an Hutten: Christen hinter dem Eisernen Vorhang, Band II, 1963, S. 473—484.
[4] Er schrieb über seine Jahre im Gefängnis ein Büchlein mit dem Titel: Mit Jesus durch die Teufelszelle. Es ist ein erschütterndes Dokument eines modernen Märtyrers.

Berichte

Schweizerisches Katholisches Bibelwerk

Am 12. März 1973 versammelten sich in Zürich die Delegierten der Diözesanverbände des Bibelwerks unter der Leitung von Zentralpräsident Prof. Dr. Hermann Josef Venetz, Freiburg i. Ue., zur

heurigen Zentralsitzung. Das Motto aus Jesu Aussendungsrede der Zweiundsiebzig «Friede diesem Haus!» galt nicht bloss dieser Sitzung, sondern der Arbeit des SKB überhaupt. Um die Verkündigung eines Lebens geht es, das Zukunft, Heil, Erfüllung kennt. Um eine Wegbereitung eines vollumfänglichen und konkret verstandenen Friedens. Mit nichts anderem haben wir uns ausrüsten zu lassen als mit diesem Auftrag.

Die Themen aus dem allen Diözesankomitee-Mitgliedern schriftlich zugestellten Jahresbericht des Zentralpräsidenten lieferten ausgiebigen Gesprächsstoff. Die Umsetzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Bibelauslegung ins praktische Leben der Menschen von heute eröffnet ein riesiges Arbeitsfeld. Nachdem sich das Bibelwerk in den letzten Jahren vor allem durch die Arbeit einzelner Mitglieder aktiviert hat (Vortragstätigkeit, Kurse, Schriftenreihe «Biblische Beiträge»), wird seit zwei Jahren auf die Schaffung einer bibelpastoralen Arbeitsstelle hingearbeitet. Die anfallenden Aufgaben sind nebenamtlich nicht mehr zu lösen. Der Zentralpräsident hat zusammen mit P. Toni Steiner auftrags der letztjährigen Zentralsitzung konkrete Möglichkeiten abgeklärt, damit diese Arbeitsstelle errichtet werden kann. Der Kontakt mit den verschiedenen Institutionen religiöser Erwachsenenbildung und katechetischer Arbeit sowie den zuständigen Gremien unserer katholischen Schweizer Kirche hat bis jetzt Zustimmung zum Projekt ergeben. Wir hoffen zuversichtlich, der so notwendige Ausbau der bibelpastoralen Arbeit in der Schweiz könne bald in Angriff genommen werden. Sobald dies entschieden ist, wird sich die Strukturveränderung des SKB auch in den Statuten niederschlagen müssen. Vor einer Statutenänderung soll sich aber die Arbeitsstelle einspielen können. Das Arbeitspapier über eine Neukonzeption des SKB genügt zusammen mit den bisherigen Statuten, um die Arbeitsstelle funktionstüchtig zu machen.

Der Bericht der Diözesanpräsidenten zeigte, dass in bibelpastoraler Hinsicht schon einiges getan wird: biblische Bildungsangebote mit katechetischer und homiletischer Ausrichtung; Bibelkalender. Der Abstand zwischen exegetischer Erkenntnis einerseits und der üblichen, in die Verantwortung der Kirche fallenden Weisungen anderseits fordert aber eindeutig vermehrte Anstrengungen, die biblische Botschaft durch kompetente und praxisorientierte Hilfeleistungen unter die Menschen von heute zu bringen. Die bibelpastorale Arbeitsstelle des SKB verfolgt genau dieses Anliegen. Die Delegierten haben ihr denn auch mit grosser Mehrheit Priorität eingeräumt.

Josef Wick

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Fortbildungskurse für Priester im Jahre 1973

Terminschwierigkeiten haben nochmals zu Abänderungen des in der SKZ Nr. 7/1973 S. 111, abgedruckten Programmes geführt. Wir legen hiermit das in der Terminsetzung neue Programm als Ganzes vor.

20.—24. August, *Bad Schönbrunn:* Pastoralliturgische Werkwoche. Leiter: Prof. Dr. Hans-Bernhard Meyer SJ, Universität Innsbruck

3.—28. September (IKWP), *Priesterseminar Luzern:* Vierwochenkurs «Das spezifisch Christliche im pluralen Angebot von religiösen und areligiösen innerweltlichen Entwürfen»

11.—14. September (IKWP), *Priesterseminar St. Georgen, St. Gallen:* Verfügungsrecht über menschliches Leben (Schwangerschaftsabbruch, Dienstverweigerung aus Gewissensgründen)

18.—21. September (IKWP), *Priesterseminar St. Luzi, Chur:* Christologie heute: biblisch und dogmatisch

24.—29. September, *Bad Schönbrunn:* Katechese auf der Unterstufe. Fritz Oser und Bernhard Grom. (Veranstaltet von der Schweizer Katecheten-Vereinigung)

1.—5. Oktober, *Bad Schönbrunn:* Exegetische Werkwoche. Christologie des Neuen Testamentes, Prof. Dr. Niklaus Kehl SJ, Universität Innsbruck

15.—19. Oktober, *Bad Schönbrunn:* Klemens Tilmann, München: Führung zur Meditation

22.—25. Oktober (IKWP), *St.-Jodern-Heim, Visp:* Fragen der Sexualethik

Das Detailprogramm wird einen Monat vor Kursbeginn in der Schweizerischen Kirchenzeitung veröffentlicht.

Interdiözesane Kommission für Weiterbildung der Priester
Sekretariat: Josef Scherer

Bistum Basel

Priesterrat

Die nächste Tagung des Priesterrates findet am 15./16. Mai 1973 im Antoniushaus Mattli, Morschach, statt. *Traktanden:* 1. Protokoll; 2. Kirche und Industrie; 3. Treffen von Delegierten europäischer Priesterräte; 4. Diverse Wahlgeschäfte; 5. Informationen; 6. Varia.
Wünsche und Anregungen zu den Traktanden können gerichtet werden an: Dr. Fritz Dommann, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Im Herrn verschieden

Kaspar Stocker, Spitalseelsorger, Wettingen

Kaspar Stocker wurde am 27. März 1887 in Neudorf geboren und am 13. Juli 1913 in Luzern zum Priester geweiht. Er begann sein Wirken als Vikar in Gerliswil (1913—1915) und Kaplan in Sempach (1915—1916). In den Jahren 1916 bis 1940 war er Pfarrer in Eich. Seit 1942 wirkte er als Spitalseelsorger in der Klinik «Sonnenblick» in Wettingen. Er starb am 11. April 1973 und wurde am 14. April 1973 in Eich beerdigt.

Bistum St. Gallen

Stellenausschreibung

Die beiden Pfarreien *Murg* und *Mols* sind durch Demission der bisherigen Amtsinhaber frei geworden. Sie werden abhin zusammen mit nur einem Seelsorger besetzt. Anmeldungen werden bis zum 10. Mai 1973 vom Personalamt, Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen, entgegengenommen.

Hinweise

Spezialvorlesungen an der Theologischen Fakultät Luzern

Am 25. April 1973 hat die Theologische Fakultät die Vorlesungen des Sommersemesters begonnen. Interessenten können sich auf dem Rektorat als Gasthörer für Vorlesungen einschreiben lassen. In diesem Semester werden folgende (auch öffentlich zugänglich) Abend-Spezialvorlesungen angeboten:

Dr. *Clemens Thoma,* Prof. für Bibelwissenschaft und Judaistik, hält jeden Montag von 17.40 bis 18.25 Uhr eine Vorlesung über: «Frühjüdische und gnostische Spekulationen über Entstehung und Ende der Welt und des Menschen». Beginn: Montag, 30. April 1973, 17.40 Uhr.
Dr. *Rudolf Schmid,* Prof. für alttestamentliche Wissenschaft, hält jeden Mittwoch von 20.15 bis 21.45 Uhr eine Vorlesung über das Thema: «Ijob und Gott — oder — der Mensch im Leid.» Beginn: Mittwoch, 2. Mai 1973, 20.15 Uhr.
Die Vorlesungen finden statt im Hörsaal 255 (2. Stock) der Theologischen Fakultät, Hirschengraben 10, Luzern, Telefon 23 64 50.

Vom Herrn abberufen

Dr. P. Josef Fleischlin, SJ, Spiritual, Brig

Am 22. März 1973 starb zu Brig P. Josef Fleischlin. Nachdem er in der Morgenfrühe die heilige Messe gefeiert hatte, legte er sich etwas zur Ruhe und schlummerte hinüber in das andere Leben. Er wurde am 26. März 1973 auf dem Friedhof von Bad Schönbrunn begraben.

Josef Fleischlin wurde als ältestes von neun Kindern am 20. November 1897 in Hitzkirch im Luzerner Seetal geboren. Sein Vater war Seminarübungslehrer und Bezirksschulinspektor, ein stiller, gewissenhafter Mann, der sich selten Ferien gönnte. Seine Mutter war eine fromme und frohmütige Erzieherin ihrer grossen Kinderschar. Es schien gegeben, dass Josef den Spuren seines Vaters folgte. Nach Abschluss der Primar- und Sekundarschule trat er in das Lehrerseminar zu Hitzkirch ein. 1917 erwarb er sich das Patent eines Primarlehrers und ein Jahr darauf das eines Sekundarlehrers. 1918—1922 war er an der Sekundarschule von Rothenburg tätig. Er verlangte viel von seinen Schülern und war doch ihr älterer und hochverehrter Freund. Am 20. April 1922 trat der junge Sekundarlehrer zu Feldkirch in die Gesellschaft Jesu ein. Die fünf Jahre des Noviziates und der philosophischen Ausbildung verbrachte er in Feldkirch und in Pullach bei München. Fast dreissig Jahre alt geworden, setzte er sich im Kolleg zu Feldkirch nochmals auf die Schulbank, um die Matura nachzuholen. Die letzte theologische Ausbildung fand er in Lyon (1928—1932), seine letzte spirituelle Formung in Amiens. Die Priesterweihe in Lyon am 24. August 1931 und die Heimatprimiz in Hitzkirch waren Höhepunkte. Nun war er Priester und Verwalter der Geheimnisse Gottes geworden. 1933 erhielt er den Auftrag, sich auf das Lehramt mit Französisch als Hauptfach und Deutsch und Englisch als Nebenfach vorzubereiten. Wir finden ihn nun während fünf Jahren an der Universität Innsbruck. Dazwischen lagen Studienaufenthalte in Paris und England. Die Besetzung Österreichs machte es ihm unmöglich, das Lehramtsexamen abzulegen; er konnte nur noch das Doktorat unter Dach bringen. Ein Jahr lang unterrichtete er am Kolleg in Feldkirch. Dann kam die gewaltsame Schliessung der Schule durch die damaligen Machthaber. Das fünfjährige Spezialstudium schien vergebens gewesen zu sein. In Wirklichkeit wurde P. Fleischlin für seine eigentliche Lebensaufgabe frei.

Sein Charisma war die Seelsorge. Von 1939 bis 1963 gehörte er zum «Bestand» von Bad Schönbrunn. Hier und von hier aus hielt er rastlos seine Exerzitienkurse und Vorträge für Priester, Ordensleute und Laien. Wie vielen Menschen er helfen konnte, weiss Gott allein. Er verstand es zuzuhören, sich in die Lage eines Menschen hineinzuversetzen, zu klären, zu beruhigen und aufzurichten. Daneben lief eine ausgedehnte redaktionelle Tätigkeit. Im Jahre 1942 hatte er den Schweizerischen Herz-Jesu-Sendboten gegründet und war 25 Jahre lang dessen Redaktor. Die letzten zehn Jahre seines Lebens verbrachte er im Kloster St. Ursula zu Brig als Spiritual der Schwestern und als Religionslehrer am Lehrerseminar.

P. Josef Fleischlin konnte den einstigen Lehrer nie verleugnen. Was er sprach und schrieb, war klar und anschaulich formuliert. Jeden freien Augenblick benützte er, um sich weiterzubilden. Ständig verfolgte er die neueste theologische Literatur und setzte sich mit den neuen Fragen auseinander. Die Sprachen waren sein Hobby. Zuletzt machte er sich noch ans Spanische und Russische. Bei aller Arbeitsamkeit erweckte er nie den Eindruck, er reagiere bloss seine überschüssige Lebenskraft ab, er fliehe in die Unrast der Arbeit, weil er die Stille bei Gott nicht ausgehalten habe. Wer mit ihm näher bekannt wurde, spürte, dass er einen Mann des Gebetes und tiefer Innerlichkeit vor sich hatte. Sein Eifer für die Herz-Jesu-Verehrung war mehr als blosse Propaganda für eine Ordensspezialität. Wahrscheinlich hat ihm schon die Mutter etwas davon mitgegeben. In einem Nachruf hat er sie als eifrige Herz-Jesu-Verehrerin dargestellt. Die Vertiefung in die Liebe seines Herrn gab ihm stets neue Impulse und das Streben nach besserem Einklang zwischen Lehre und Leben. Aus seiner Christusliebe stammt auch seine Treue zu Kirche und Papst. Als das neue Pfingsten der Kirche mit seiner Erneuerung aus dem Evangelium auf sich warten liess, litt er unter der Krise der Kirche, unter der Aufweichung der evangelischen Forderungen Christi, unter der Auflösung der kirchlichen Einheit, unter der Treulosigkeit so mancher. Er hielt mit der Kirche Schritt, aber «vorauseilender Gehorsam» war nicht seine Sache. Seine Art von Treue gegen die Kirche wurde nicht immer verstanden; sie wurde ihm manchmal als Immobilismus ausgelegt. Seine melancholische Veranlagung liess ihn manches düsterer beurteilen als es war und anderes nicht sehen, was sich entschieden zum Besseren gewendet hatte. Er litt, aber verzweifelte nicht an der Kirche. Er war überzeugt, dass die Kraft des Heiligen Geistes die Kirche aus der Krise herausführen werde.

Wir mögen stehen, wo wir wollen. Eines können wir einem Priester solcher Haltung nicht versagen: die Achtung. *Karl Thüer*

Eugen von Felten, Kaplan, Sins

Am Nachmittag des 26. März 1973 wurde im Priestergrab in Sins ein eifriger Seelsorger, Kaplan Eugen von Felten, zur zeitlichen Ruhe bestattet. Eugen wurde am 20. März 1900 als Sohn des Johann Leonhard von Felten und der Louise Pfister in Erlinsbach (SO) geboren. In Niedererlinsbach absolvierte er die Schulzeit und arbeitete anschliessend in der Schuhfabrik Bally. Zwei seiner leiblichen Schwestern wählten den Ordensberuf. Als er von der feierlichen Profess seiner ältesten Schwester, Marie, nach Hause kam, weinte er. Auf die Frage seiner Mutter, was ihm fehle, sagte er klar und bestimmt: «Ich möchte Priester werden.» Mit gutem Erfolg bestand er im Sommer 1923 am Gymnasium in Sarnen die eidgenössische Matura. Im Priesterseminar Luzern bereitete er sich auf den Priesterberuf vor und wurde in Luzern am 17. Juli 1927 von Bischof Josephus Ambühl zum Priester geweiht. Vier Jahre wirkte er als beliebter Vikar in Trimbach. Im Jahre 1931 wurde er zum Pfarrer von Trimbach gewählt. Der göttliche Weichensteller hatte ihm aber eine andere Lebensaufgabe bestimmt. Einige Zeit pastorierte er bei einem priesterlichen Freund in Gebenstorf als Vikar. Am 12. Februar 1939 übernahm er den Posten als Kaplan und Religionslehrer in Sins. Volle 33 Jahre formte er die Be-

---

Mitarbeiter dieser Nummer

Anton Egli, Pfarrer, 5643 Sins AG

Josef Halter, Pfarrer, 9437 Marbach SG

Anton Schraner, Pfarrer, 7431 Andeer GR

P. Karl Thüer, St-Boniface, 14, Avenue du Mail, 1200 Genf

Dr. Eduard Vetter, Helvetierstrasse 4, 4125 Riehen BS

Josef Wick, Religionslehrer, Promenadenstrasse 88, 9400 Rorschach

Kurse und Tagungen

Tagung für Pfarreiräte und weitere Interessenten im Priesterseminar Luzern

Samstag, 12. Mai 1973, 9.30—17.00 Uhr, im Priesterseminar Luzern, Adligenswilerstrasse 15, 6000 Luzern. Es werden Fragen wie Planung, Werbung, Budgetierung, Leitung von Vortragsabenden, Gruppenarbeiten, Berichterstattung usw. behandelt und an praktischen Beispielen geübt. Eingeladen sind Mitglieder von Pfarreiräten aus dem Kanton Luzern und aus andern Kantonen sowie weitere Interessenten, die sich mit organisatorischen Fragen der Bildungsarbeit zu befassen haben.

Auskunft und Programme: Kath. Seelsorgerat des Kantons Luzern, Schachenstrasse 16, 6010 *Kriens*. Anmeldeschluss ist der 3. Mai 1973.

«Schweizerische Kirchenzeitung»
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:
Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern
Telefon 041 - 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Tel. 081 - 22 23 12

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Eigentümer und Verlag:
Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern,
Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4,
Postkonto 60 - 162 01.

Abonnementspreise:
Schweiz:
jährlich Fr. 45.—, halbjährlich Fr. 24.—.
Ausland:
jährlich Fr. 53.—, halbjährlich Fr. 28.—.
Einzelnummer Fr. 1.30.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 - 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern,
Telefon 041 - 24 22 77.

Schluss der Inseratenannahme:
Montag 12 Uhr.

zirksschüler von Sins zu lebensfrohen, glaubensstarken Christen. Sein impulsives Wesen machte ihn zu einem einsatzfreudigen Priester. Mit 72 Jahren erteilte er noch 17 Religionsstunden. Die Kranken verlieren an ihm einen liebevollen Betreuer. Mit seiner lebensfrohen Art brachte er viel Trost und Freude in die Krankenstube. Sein aufgeschlossenes Wesen machte ihn zu einem beliebten Beichtvater. Die grossen Anforderungen als Religionslehrer in den oberen Klassen zehrten während der letzten Jahre merklich an seiner robusten Gesundheit. Genau am 34. Jahrestag seiner Ankunft in Sins, am 12. Februar 1973, hat er in der Pfarrkirche Sins das letzte Messopfer gefeiert. Am 15. Februar verlangte er scheinbar noch rüstig von Abt Mauritius Fürst aus Mariastein das Sakrament der Krankensalbung. Mit einer auffallenden Fröhlichkeit sah er seiner letzten Stunde entgegen. Er erklärte seine frohe Stimmung mit den Worten: «Ich bin immer treu für den wahren katholischen Glauben und für den Heiligen Vater in Rom eingestanden, und habe mich mit meiner letzten Kraft für Gott und seine Kirche eingesetzt.» Hab Dank, lieber Mitbruder, für deine Arbeit im Dienste der Menschen und der Jugend! Gott schenke dir den ewigen Frieden. *Anton Egli*

Armin Hauser
Orgelbau
5314 Kleindöttingen AG
Tel. 056 45 34 90, Privat 056 45 32 46

BRUNO IMFELD KUNSTSCHMIEDE
6060 SARNEN 041 66 55 01
MODERNE GESTALTUNG UND AUSFÜHRUNG
SAKRALER EINRICHTUNGEN UND GEGENSTÄNDE

Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur

An der St.-Laurentius-Kirche in Winterthur-Wülflingen ist die hauptamtliche Stelle des

Chordirigenten und Organisten

evtl. auch nur die Stelle des **Chordirigenten**

zu besetzen. Wir möchten diese Aufgabe wieder einem Kirchenmusiker übertragen, der mit Freude und Interesse einem gut geschulten Chor vorsteht und nebst der traditionellen Kirchenmusik auch die modernere kirchenmusikalische Linie beherrscht.

Wir bieten gutes Salär und zeitgemässe Sozialleistungen, und wir sind auch in der Lage, das Pflichtenheft allfälligen Wünschen anzupassen. Offerten mit Angaben über die Fachausbildung und Beilage von Zeugnissen sind zu richten an den Präsidenten der römisch-katholischen Kirchenpflege, Laboratoriumstrasse 5, 8400 Winterthur. Telefonische Auskunft erteilt (052) 22 22 11.

Die Kirchgemeinde Wädenswil am Zürichsee sucht auf anfangs Oktober 1973

Religionslehrerin/Katechetin

Wir bieten aufgeschlossene Arbeitsbedingungen bei guter Besoldung und fortschrittlicher Sozialfürsorge.

Anmeldungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an: römisch-katholisches Pfarramt Wädenswil, Pfarrer H. Baumann, Etzelstrasse, 8820 Wädenswil ZH, Telefon 01 - 75 31 16

Auch das sind BOUYER-Lautsprecheranlagen:

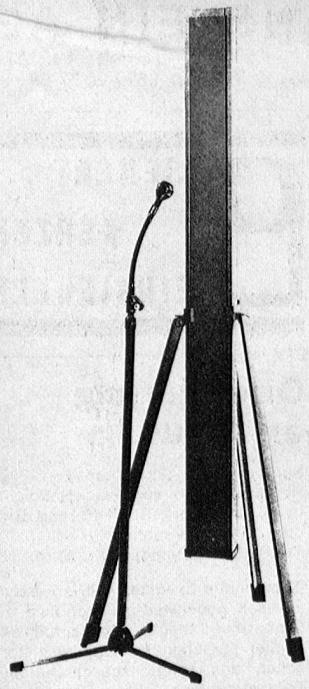

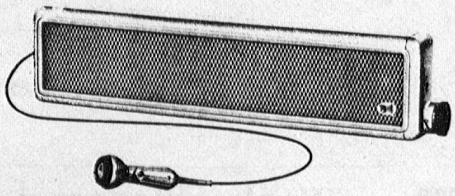

- **mit Batteriespeisung**
- **kompakt, robust**
- **einfach tragbar**
- **sofort und überall betriebsbereit**
- **mit grossem Wirkungsgrad**

Verschiedene Modelle von Fr. 680.– bis Fr. 1455.– für komplette Anlage.

Ideal für Prozessionen, auf dem Friedhof, in Räumlichkeiten bis zu 800 Personen.

Über 250 BOUYER-Servicestellen (Fachhändler) in der ganzen Schweiz.
Einzelprospekte durch schweizerischen Generalvertreter:

Grauer & Mueller AG
9113 Degersheim
Telefon 071 . 54 14 07/08
Grauer & Mueller AG
9113 Degersheim

Leobuchhandlung

Gallusstrasse 20, 9001 St. Gallen

Telefon 071 22 29 17

Erstkommunion 1973

Wir führen eine reichhaltige Auswahl an Erstkommunionliteratur.

Verlangen Sie unser neues Spezialverzeichnis — die wertvolle Handreichung für Eltern und Erzieher (kostenlos in jeder beliebigen Menge zu beziehen).

Sehr günstig zu verkaufen **praktisch** neuwertige

Behelfskirche

Typ Wernle, Holzbau (demontierbar), Baujahr 1969, ca. 220 Sitzplätze, Elektroheizung. Die Behelfskirche weist neben Gottesdienstraum und Sakristei einen grösseren und zwei kleinere Versammlungsräume auf. Sie eignet sich auch für ein längeres Provisorium.

Interessenten werden gebeten, sich beim **Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich, Weinbergstrasse 36, 8006 Zürich,** Telefon 01 - 32 95 63, zu melden.

Antiquitäten | KIRCHLICHE KUNST

Diverse Heiligen-Figuren

(Sebastian etc.)

Besichtigung im Schaufenster Passage Weinmarkt/Rössligasse

MARGARITE KOPP WEINMARKT 17 6000 LUZERN

TEL. 041 / 22 89 97 VON 11.00—12.00 UHR

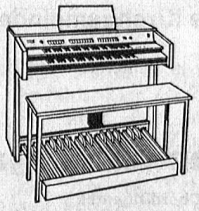

LIPP

SONATA 311, zweimanualig, 30 (32) Tasten, Pedal und Bank

Franko Domizil ab **Fr. 7 575.—**

Eine Übungsorgel, für Heim, Kapelle und Kirche geeignet. Klassische und sakrale Musik

DEREUX

MODELL S, zweimanualig, 32 Tasten, Pedal und Bank, mit Koppeln.

Franko Domizil ab **Fr. 13 600.—**

Für Heim, Kapelle und Kirche geeignet. Klassische und sakrale Musik

Generalvertreter:

PIANO-ECKENSTEIN AG

4003 **Basel** Leonhardsgraben 48 Telefon 061 / 25 77 88 - 92

Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten!

Für Kerzen zu

Rudolf Müller AG
Tel. 071 · 75 15 24
9450 Altstätten SG

Aarauer Glocken seit 1367

Glockengiesserei H. Rüetschi AG Aarau

Tel. (064) 24 43 43

Kirchengeläute
Neuanlagen
Erweiterung bestehender Geläute
Umguss gebrochener Glocken
Glockenstühle
Fachmännische Reparaturen

Orientierung an Jesus

Zur Theologie der Synoptiker. Herausgegeben von Paul Hoffmann, in Zusammenarbeit mit Norbert Brox und Wilhelm Pesch.
432 Seiten, gebunden, Fr. 65.50.

22 namhafte Exegeten erörtern exemplarisch gegenwärtige Probleme der Synoptiker-Exegese. Ein richtungweisender Forschungsbeitrag zu historischen und religionsgeschichtlichen Fragestellungen.

Herder